

AMTSBLATT

der Stadt

Brotterode-Trusetal

Jahrgang 11

Freitag, den 5. Juli 2013

Nr. 7

www.brotterode-trusetal.de

k.koch@brotterode-trusetal.de

info@brotterode-trusetal.de

KINDERGARTENKIDS DES WSV BROTTERODE

Einen unvergesslich schönen, spannenden und sportlich erlebnisreichen Tag hatten kürzlich die Kindergartenkids des WSV Brotterode.

Sie waren nach Schmalkalden zum Sporttag der Kreissportjugend des Kreissportbundes Schmalkalden-Meiningen, dem sogenannten Bummisportfest gefahren, bei dem insgesamt 16 Mannschaften aus Kindergärten der Region in verschiedenen Staffelwettbewerben wetteiferten.

Da der Kindergarten in Brotterode seine Teilnahme in diesem Jahr abgesagt hatte, entschieden sich Anke Hofmann, Anke Münch und Chris Bartolmäs kurzfristig, ihren Schützlingen selber diesen Tag zu ermöglichen. Jeden Freitag „trainieren“ die drei ca. 15 Kindergartenkinder aus Brotterode - wobei es in erster Linie um den Spaß beim Austoben und die Freude an der gemeinsamen Bewegung geht. Und das sich das gelohnt hat, zeigte sich auch beim Bummisportfest: Die WSV-Kids belegten hinter den Kindergärten von Benshausen und Zella-Mehlis einen tollen dritten Platz.

Doch auch in Schmalkalden ging es in erster Linie um den Spaß am Sport. An verschiedenen Stationen konnten die Kinder die unterschiedlichsten Sportarten austesten, sei es Karate, Skispringen oder Rodeln. Und so ist es kein Wunder, dass jedes Kind mit einem lauten „JA“ antwortete auf die Frage des Moderators „Habt ihr denn Spass?“



Also Malte, Mikko, Yanneck, Melinda, Nele und Karl:
Ihr seid Spitze! Und den Trainern ein riesengroßes Dankeschön!
Macht weiter so. (Foto: Privat)

Amtliche Bekanntmachungen

Stadttratssitzung am 28.05.2013 - Bekanntgabe der Beschlüsse

öffentlicher Teil:

Beschl.-Nr. 168/24/13 - Beschluss zur Vorbereitung und Durchführung der Schöffenwahl für die am 01.01.2014 beginnende Amtszeit

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Brotterode-Trusetal beschließt die aufgeführten Personen in die Vorschlagsliste Schöffen für die Wahlzeit 2014-2018 aufzunehmen.

- Thomas Herrmann
- Marlies Brenn
- Mandy Lindau
- Anett Lange
- Horst Volkhardt
- Heinz Heusing
- Cornelia Kaebel
- Thomas Kaebel

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

**für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt
Brotterode-Trusetal für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis
31.12.2018**

**in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Meiningen
und den Strafkammern des Landgerichts Meiningen**

Die Stadtvertretung der Stadt Brotterode-Trusetal hat in der Sitzung am 28.05.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Meiningen und das Amtsgericht Meiningen gefasst. Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

08.07.2013 - 12.07.2013

zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

- Rathaus der Stadt Brotterode-Trusetal, Rathausstr. 7,
98596 Brotterode-Trusetal, Zimmer 12
(zu den Öffnungszeiten des Rathauses)
- Montag 09.00 - 12.00 Uhr
- Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
- Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr
- Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll im Rathaus der Stadt Brotterode-Trusetal Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Brotterode-Trusetal, den 10.06.2013

Koch
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Brotterode-Trusetal

vom 11.06.2013

Auf Grund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. September 2010 (GVBl. S. 291) erlässt die Stadt Brotterode-Trusetal als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Brotterode-Trusetal, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen,
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper,
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze,
- b) Kinderspielplätze,
- c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen,
- b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen,
- c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4

Wildes Zelten

In öffentlichen Anlagen ist das Zelten oder Übernachten untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt ist.

§ 5

Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 6

Betretten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadt Brotterode-Trusetal dafür freigegeben worden sind.

§ 7

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und

-teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.
(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll und Wertstoffsäcke soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 8

Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 9

Schutzvorkehrungen an Gebäuden

- (1)** Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.
(2) An oder auf Gebäuden angebrachte Blumentöpfe und -kästen sind gegen ein Herabstürzen zu sichern.
(3) Kellerschächte und Luken, welche in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung selbiger erforderlich macht. In diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu überwachen und in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
(4) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Anlagen, Gegenstände und Flächen sind, solange sie abfärben, durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 10

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 11

Hausnummern

- (1)** Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Brotterode-Trusetal zugewiesenen Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Hauseinganges deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Brotterode-Trusetal kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.
(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 12

Tierhaltung

- (1)** Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
(2) Haustiere dürfen nur von solchen Personen in der Öffentlichkeit mitgeführt werden, die physisch und psychisch in der Lage

sind, das Tier sicher zu beaufsichtigen und zu führen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefährdung oder Belästigung für Dritte ausgeht.

(3) Wer Haustiere auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in sonstigen Anlagen mitführt, hat dafür zu sorgen, dass diese Tiere in diesen Bereichen keine Schäden, insbesondere an Bäumen oder Anpflanzungen anrichten und diese Bereiche nicht verunreinigen. Durch Haustiere dennoch verursachte Verunreinigungen jeglicher Art sind unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Aus diesem Grund hat der Halter oder Führer des Tieres jederzeit eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Transport der verunreinigenden Gegenstände mitzuführen und auf Verlangen den dazu befugten Kontrollkräften vorzuzeigen. Der Betroffene kann hierzu von den Kontrollkräften angehalten werden.

Die verunreinigte öffentliche Fläche ist sofort angemessen zu reinigen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(4) Das Füttern fremder oder frei lebender (herrenloser) Tiere, speziell Katzen, ist verboten.

Wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt oder es duldet, dass sie sich an vorhandenem Futter bedienen, gilt als Katzenhalter/in im Sinne des Gesetzes und ist für diese Katzen verantwortlich.

(5) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben dafür zu sorgen, dass eine unkontrollierte Vermehrung von frei lebenden Katzen verhindert wird. Eine Kastration dieser Freigänger-Katzen ist hier empfehlenswert.

§ 12 a

Hunde

(1) Zusätzlich zu den in § 12 aufgeführten ordnungsbehördlichen Vorschriften zur Tierhaltung gelten für die Haltung von Hunden folgende weiteren Bestimmungen:

- a) Außerhalb der Wohnung oder des Grundstückes des Halters ist der Hund mit Halsband und Hundemarke zu versehen.
b) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen.
c) Auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich von öffentlichen Gebäuden, Schulen, Kindergärten, Behinderteneinrichtungen, Einkaufsmärkten, Marktplätzen, in Spielstraßen, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen sowie auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nach § 2 innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 Baugesetzbuch) dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden.
Hunde sind in diesen Bereichen stets von einer physisch und psychisch aufsichts- und führungsfähigen Person an der Leine zu führen, wobei die Leine im Hinblick auf die Abwendung von Gefahren oder Belästigungen in ihrer Länge und Struktur so beschaffen sein muss, dass der Hund jederzeit sicher gehalten werden kann.
d) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzuführen. Ferner ist es nicht gestattet Hunde in öffentlichen Brunnen oder Plansch Becken baden zu lassen.
e) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder Fußgängerzonen angebunden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird.
f) Das Grundstück, auf dem Hunde gehalten werden, ist so zu gestalten, dass die Hunde dieses nicht ohne den Willen des Hundehalters verlassen können.

(2) Die Vorschriften des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 werden von diesen Regelungen nicht berührt. Insbesondere müssen gefährliche Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen bissicheren Maulkorb tragen.

§ 12 b

Verantwortlichkeit

Sämtliche Tierhalterregelungen bzw. die §§ 12 und 12 a gelten gleichermaßen für die Eigentümer, die Halter und die tatsächliche Sachherrschaft über das Tier ausübenden Verfügungsberechtigten.

§ 13

Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 14

Unbefugte Werbung

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist nicht gestattet,
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

§ 15

Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
für den Schutz der Nachtruhe (22:00 bis 6:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für das Ausklopfen von Gegenständen (Teppichen, Polstermöbeln, Matratzen u. ä.) auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind.
- (5) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz (ThürFtG) vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Offene Feuer

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 18 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 18 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
 - 1. von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - 2. von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - 3. von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 17

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 18

Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Brotterode-Trusetal Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 3 Absatz 1 Buchstabe a öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt,
 - 2. § 3 Absatz 1 Buchstabe b auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt,
 - 3. § 3 Absatz 1 Buchstabe c Abwässer und Baustoffe in die Gasse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet,
 - 4. § 4 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet,
 - 5. § 5 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann oder Wasser bei Frostwetter in die Gasse schüttet,
 - 6. § 6 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt,
 - 7. § 7 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt,
 - 8. § 7 Absatz 2 Abfallbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt,
 - 9. § 9 Absatz 1 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt,
 - 10. § 9 Absatz 2 an oder auf Gebäuden angebrachte Blumentöpfe oder -kästen nicht gegen ein Herabstürzen sichert,
 - 11. § 9 Absatz 3 Kellerschächte oder Luken, welche in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, länger geöffnet lässt als es die Benutzung erforderlich macht oder sie während der Benutzung nicht absperrt oder bewacht oder sie in der Dunkelheit nicht so beleuchtet, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können,
 - 12. § 9 Absatz 4 frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Anlagen, Gegenstände und Flächen, solange sie abfärben, nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht,
 - 13. § 10 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht,
 - 14. § 11 Absatz 1 sein Haus nicht mit der zugewiesenen Hausnummer versieht,
 - 15. § 12 Absatz 1 Tiere nicht so hält, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
 - 16. § 12 Absatz 2 Haustiere von solchen Personen in der Öffentlichkeit führen lässt, die physisch und psychisch nicht in der Lage sind, das Tier sicher zu beaufsichtigen und zu führen oder als mit der Führung eines Haustieres Beauftragter nicht dafür Sorge trägt, dass von dem Tier keine Gefährdung oder Belästigung für Dritte ausgeht,
 - 17. § 12 Absatz 3 nicht Sorge dafür trägt, dass auf öffentlichen Straßen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in sonstigen Anlagen mitgeführte Haustiere in diesen Bereichen keine Schäden anrichten und diese Bereiche nicht verunreinigen, oder nicht veranlasst, dass verursachte Verunreinigungen jeglicher Art unverzüglich beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt werden, oder als Halter bzw. Führer eines Tieres nicht jederzeit eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstige geeignete Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Transport der verunreinigenden Gegenstände mitführt oder diese den dazu befugten Kontrollkräften auf Verlangen nicht vorzeigt, oder nicht veranlasst, dass die verunreinigte öffentliche Fläche sofort angemessen gereinigt wird,
 - 18. § 12 Absatz 4 fremde oder frei lebende Tiere, speziell Katzen, füttert,

- 19. § 12a Absatz 1 Buchstabe a außerhalb der Wohnung oder des Grundstückes des Halters den Hund nicht mit einem Halsband und der Hundemarke versieht,
 - 20. § 12a Absatz 1 Buchstabe b Hunde auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt,
 - 21. § 12a Absatz 1 Buchstabe c Hunde auf Wegen von Grün- und Parkanlagen, im Bereich von öffentlichen Gebäuden, Schulen, Kindergärten, Behinderteneinrichtungen, Einkaufsmärkten, Marktplätzen, in Spielstraßen, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen sowie auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht an der Leine führt oder nicht veranlasst, dass Hunde in den genannten Bereichen von einer physisch und psychisch aufsichts- und führungsfähigen Person an einer zum sicheren Halten des Tieres geeigneten Leine geführt werden,
 - 22. § 12a Absatz 1 Buchstabe d Hunde, ausgenommen Blindenhunde, auf Kinderspielplätzen mitführt oder in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt,
 - 23. § 12a Absatz 1 Buchstabe e seinen Hund so anbindet, dass ein ungehinderter Durchgang von Passanten nicht gewährleistet ist,
 - 24. § 12a Absatz 1 Buchstabe f, das Grundstück nicht so gestaltet, dass der Hund dieses nicht ohne den Willen des Hundehalters verlassen kann,
 - 25. § 12b als Verantwortlicher gegen die Regelungen der §§ 12 und 12a verstößt,
 - 26. § 13 verwilderte Tauben füttert,
 - 27. § 14 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge anbringt,
 - 28. § 14 Absatz 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt,
 - 29. § 15 Absatz 3 während der Abendruhezzeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter stören,
 - 30. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt,
 - 31. § 16 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält,
 - 32. § 16 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und/oder nach dem Verlassen der Feuerstelle ablöscht,
 - 33. § 16 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
 - a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m oder
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind,
 - 34. § 17 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freihält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.
 (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Brotterode-Trusetal (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

**§ 20
Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt bis zum 10.06.2033, sofern sie nicht durch eine andere Verordnung ersetzt wird.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Brotterode vom 12.03.2008 und die ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Trusetal vom 03.12.2003 außer Kraft.
- (3) Änderungen und Aufhebungen von Paragraphen dieser Verordnung können nach Maßgabe des § 36 OBG durchgeführt werden.

Brotterode-Trusetal, den 11.06.2013

K o c h
Bürgermeister

-Siegel-

Veröffentlicht im Amtsblatt am

Aufruf zur Mitarbeit als Wahlhelfer für die Bundestagswahl am 22. September 2013

Am Sonntag, 22.09.2013 findet die Bundestagswahl statt. Hierfür suchen wir interessierte Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in Brotterode-Trusetal, die in einem Wahlvorstand mitwirken möchten. Aufgabe ist im Wesentlichen:

- Prüfung der Wahlberechtigung
- Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis
- Ausgabe der Stimmzettel
- Beaufsichtigung der Wahlkabinen und Wahlurnen
- Schutz des gesamten Wahlvorganges vor Störungen und Beeinflussungen
- und schließlich ab 18.00 Uhr Auszählung der Stimmzettel

Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Der Dienst in einem Wahllokal am Wahltag, von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr erfolgt in einem Schichtsystem. Lediglich ab 18.00 Uhr müssen alle Mitglieder des Wahlvorstandes gleichzeitig im Einsatz sein.

Alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger arbeiten ehrenamtlich im Wahlvorstand. Den Wahlhelfern wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Wer in einem Wahlvorstand mitarbeiten möchte, kann sich persönlich oder schriftlich im Rathaus, bei Frau Wolf (Tel.: 036840-401925) oder bei Frau Johannsen (Tel. 036840-401912)

bis zum 31.07.2013

melden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihr Wahlamt

Mitteilungen

**Zwangsversteigerung /
 Amtsgericht Meiningen**

AZ: 12 K 165/09

Das Grundeigentum: Gemarkung Auwallenburg, Blatt 11010, Grundbuchamt Meiningen

Lfd.Nr. 1, Flur 1, Flurstück 116/1, Größe 213 qm
 Gebäude- und Freifläche, bebaut mit teilunterkellertem, zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus, Eisensteinstraße 8, 98596 Brotterode-Trusetal

soll am

Dienstag, den 06.08.2013 um 13:00 Uhr

im Saal A 0105 im Gerichtsgebäude Lindentallee 15
 in Meiningen

durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG beträgt der festgesetzte Verkehrswert: 37.000,00 EUR

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich

waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Es ist zweckmäßig, spätestens zwei Wochen vor Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Meiningen, den 14.06.2013

Originalakte ist einzusehen auf unserer Homepage (Bekanntmachungen) und auf unserer Bekanntmachungstafel im Rathaus.

Sprechzeiten des Bürgermeisters Karl Koch im ehemaligen Rathaus Brotterode

Aufgrund der geringen Inanspruchnahme der Bürgersprechstunde des Bürgermeisters Karl Koch im ehemaligen Rathaus Brotterode wird künftig keine Sprechstunde des Bürgermeisters im Ortsteil Brotterode mehr stattfinden.

Gern steht Ihnen der Ortsteilbürgermeister Herr Michael Hänssel in seiner Sprechstunde am Donnerstag als Ansprechpartner für Ihre Angelegenheiten zur Verfügung.

In dringenden Fällen können Sie den Bürgermeister zu den bekannten Sprechzeiten im Rathaus unter Tel.: 036840 / 40 19 24 oder per Mail unter: k.koch@brotterode-trusetal.de kontaktieren.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

**Koch
Bürgermeister**

Das Ordnungsamt teilt mit

Der Sommer ist voll im Gange und alle freuen sich darüber. Jedoch kommt es gerade jetzt wieder zu vermehrten Problemen. Aus gegebenem Anlass bitten wir deshalb um Beachtung folgender Hinweise:



Zurückschneiden von Hecken und Bäumen

Leider muss immer wieder festgestellt werden, dass an einigen Grundstücken die Heckenpflege nicht in dem Maße durchgeführt wird, wie es eigentlich notwendig wäre. Die Hecken und Sträucher ragen in den öffentlichen Verkehrsraum hinein und behindern dadurch die Fußgänger oder verdecken Verkehrszeichen bzw. behindern die Sicht an Kurven.

Bitte beachten Sie: Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet die Hecken, Sträucher und Bäume rechtzeitig zurück zu schneiden, damit keine Behinderungen eintreten können. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, muss bei öffentlichen Verkehrsflächen der Luftraum über der Fahrbahn 4,50 m und über Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m Höhe von überhängenden Ästen und Zweigen frei gehalten werden. Der Bewuchs ist entlang der Geh- und Radwege bis zur Geh- bzw. Radweghinterkante zurück zu schneiden.

Bitte beachten Sie unbedingt, dass bei Fahrbahnen ohne Gehweg ein seitlicher Sicherheitsabstand von mindestens 0,75 m einzuhalten ist. Das ist an vielen Stellen nicht mehr gewährleistet. Das Austreiben während der Wachstumsperiode ist dabei zu berücksichtigen.

Haus- und Gartenarbeiten

Oft bekommen wir Beschwerden, weil sich Anwohner durch Nachbarschaftslärm belästigt fühlen. Bei Überprüfung des angezeigten Sachverhaltes muss dann oftmals festgestellt werden, dass Unstimmigkeiten in den nachbarschaftlichen Beziehungen der eigentliche Grund für die Beschwerden sind. Sicher lassen sich Konflikte nicht immer vermeiden, trotzdem möchten wir Sie in angebrachten Fällen um Toleranz und Verständnis für den Nachbarn bitten.

Entsprechend der Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung dürfen alle Geräte, die mit der CE-Konformitätskennzeichnung versehen sind, auf der die Hersteller den Schallleistungspegel angeben, werktags von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr im Freien betrieben werden.

Aus Rücksicht auf ältere Bürgerinnen und Bürger und besonders Kinder, die ein höheres Ruhebedürfnis haben, bitten wir jedoch generell den Betrieb von lauten Geräten in der Mittagszeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr einzustellen.

An Sonn- und Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die die Feiertagsruhe beeinträchtigen grundsätzlich verboten.

**Weißleder
Ordnungsamt**

Fundsachen

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass in der Zeit vom 01.01.2013 bis zum 25.06.2013 folgende Fundgegenstände bei der Stadtverwaltung abgegeben wurden:

Fundgegenstand	Datum / Fundort Abgabe bei der Stadt
Halskette	06.02.2013 / Rathaus
Brille	11.04.2013 / Verkaufswagen vor dem Rathaus
Handy Nokia	17. Kalenderwoche 2013 / Tourismus GmbH

Stadt Brotterode-Trusetal

Fundbüro

Tel.: 036840/4019-17

Bereitschaftsdienste

(Für kurzfristige Änderungen durch die jeweiligen Apotheken übernimmt die Stadtverwaltung Brotterode-Trusetal keine Gewähr)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Sitzdienst im Kreiskrankenhaus Schmalkalden

Montag, Dienstag, Donnerstag	19.00 Uhr - 22.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	15.00 Uhr - 19.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
	17.00 Uhr - 19.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten sind unverändert Hilfeersuchen über die **Retungsleitstelle** am LRA Schmalkalden-Meiningen **Tel: 03693 / 88 60 00** oder **Tel. 112** möglich.

Fahrdienst (erreichbar unter der nachfolgenden Tel.-Nr.)

Retungsleitstelle Schmalkalden-Meiningen: 03693 88 60 00

Montag, Dienstag, Donnerstag	19.00 Uhr - 07.00 Uhr
Mittwoch, Freitag	13.00 Uhr - 07.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage	07.00 Uhr - 07.00 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefonnummer: 0180 5908077
Bereitschaft der Zahnärzte von:..... 09 - 11 Uhr & 18 - 19 Uhr

Bereitschaftsdienst der Apotheken im Juli 2013

Dienstbeginn ist am angegebenen Tag um 08:00 Uhr und endet am darauf folgenden Tag um 08:00 Uhr.

05.07.13 / 13.07.13 / 14.07.13 / 29.07.13

Glückauf-Apotheke Trusetal

Liebensteiner Straße 11 Tel: 036840 8910

06.07.13 / 07.07.13 / 20.07.13 / 21.07.13 / 22.07.13 / 25.07.13

Schloss-Apotheke Schmalkalden

Renthofstr. 29 Tel: 03683 62950

15.07.13 / 23.07.13 / 31.07.13

Henneberg-Apotheke Schmalkalden

Renthofstr. 7 Tel: 03683 604506

08.07.13 / 16.07.13 / 24.07.13 / 01.08.13

Sternplatz-Apotheke Wernshausen

Rudolf-Breitscheid-Str. 11 Tel: 036848 2930

09.07.13 / 17.07.13 / 30.07.13 / 02.08.13

Engel-Apotheke Breitungen

Petersberger Straße 9 Tel: 036848 2840

10.07.13 / 18.07.13 / 26.07.13 / 03.08.13 / 04.08.13

Markt-Apotheke Brotterode

Johannisstraße 1 Tel: 036840 32169

11.07.13 / 19.07.13

Arnika-Apotheke Floh-Seligenthal

Tambacher Str. 44 Tel: 03683 69590

12.07.13 / 27.07.13 / 28.07.13

Hirsch-Apotheke Schmalkalden

Neumarkt 9 Tel: 03683 69410

Häusliche Kranken- und Altenpflege

Diakoniestation des Ev. Kirchenkreises Schmalkalden
 Pflegebereich Brotterode-Breitungen
 Telefon Pflegedienst: 036840 / 32287
 Pflegedienstleiterin Schwester Petra Ullrich

Wir gratulieren in Trusetal:

- Siegfried Wilhelm
- Rainer Wachs
- Werner Engelhaupt
- Wilma Neubauer
- Thea Storch
- Werner Volk
- Renate Peter
- Ursula Peter
- Alfons Luck
- Luise Krellmann
- Gisela Weisheit
- Manfred Beck
- Margitta Messerschmidt
- Hermine Luck
- Elisabeth Reich
- Gerhard Jung
- Hilde Peter
- Robert Koch
- Friedel Ullrich
- Helmut Krug
- Heinz Lask
- Ingeborg Scharfenberg
- Günter Fuchs
- Renate Beck
- Werner Oeser
- Manfred Raßbach
- Elke Beck
- Christel Storch
- Annemarie Wichert
- Kurt Uehling
- Horst Krug
- Erich Storch
- Isolde Glaser
- Ursula Storandt
- Karl Stengel
- Rosa Fuchs
- Karin Hieronymus
- Edith Peterzell
- Ilona Ullrich
- Ilona Bramer
- Siegfried Endter
- Hans Schöbel
- Marie-Luise Lapp
- Günter Heinze
- Erhard Sinn
- Hans-Dieter Wedel
- Herbert Messerschmidt
- Rosa Döhnert
- Ursula Metzner
- Rolf Bader
- Helmut Lask
- Werner Dietsch
- Friedel Storch
- Renate Arlt
- Monika Wolf
- Margitta Wallendorf
- Elisabeth Wahl
- Hanna Messerschmidt
- Lieselotte Hessenmüller
- Josef Panhans
- Ingrid Schiffner
- Marion Storch
- Walter Lapp
- Wilfriede Förster
- Horst Maschek
- Elka Möller
- Rosemarie Nößler
- Elsbeth Koch
- Günter Raßbach
- Dieter Peter
- Walter Delfs
- Katarina Rommel
- Gerda Davignon
- Bernd Messerschmidt
- Christel Schneider
- Helga Storch
- Christel Sinn

Wir gratulieren

Geburtstagsglückwünsche

Der Bürgermeister und der Stadtrat gratulieren recht herzlich zum Geburtstag und wünschen alles Gute, vor allem aber Gesundheit im neuen Lebensjahr.

Wir gratulieren in Brotterode:

- Diethelm Richter
- Rosel Luck
- Elfriede Neidhardt
- Ilse Klein
- Hartmut Wedel
- Margot Lesser
- Gisela Schreiber
- Alfred Aschenbach
- Käthe Müller
- Reinhold Baier
- Dieter Kreuzberger
- Manfred Mußi
- Siegbert Fuchs
- Dieter Neuendorf
- Elfriede Krettek
- Kurt Ledermann
- Axel König
- Gertrud Stickl
- Beate Wedel
- Brigitte Peter
- Margot Ludwig
- Meinhardt Köllner
- Lothar Kunzmann
- Edeltraud Trautvetter
- Klaus Löser
- Annelore Robus
- Anna Bienert
- Ingrid Dürer
- Helga Vonhoff
- Anni Sachs
- Marianne Robus
- Siegmund Klein
- Rosemarie Kaufmann
- Brigitte Miklus
- Ursula Schulz
- Lisa Wolf
- Karin Kuhn
- Friedrich Müller
- Waltraud Lubrich
- Rosemarie Schüßler
- Ursula Wisner
- Brunhilde Brandt
- Gerda Malsch
- Wolfgang Schmidt
- Erika Wehner
- Veronika Köllner
- Helmut Möller
- Günter Wehner
- Hubert Schulz
- Hanna Eichel
- Regina Lesser
- Harald Messerschmidt
- Willi Schmidt
- Alfred Krahmam
- Herbert Horn
- Gertrud Wolf
- Heinz Münch
- Hans-Dieter Raßbach

Horst Heidenreich
Sieglinde Krüger
Ingrid Ullrich
Herbert Ullrich
Ruth Messerschmidt
Annerose Müller
Ingrid Luck
Karl-Heinz Hartmann



Senioren

Termine der Seniorengruppen

Seniorengruppen von Frau Krautwald:

Handarbeitsfrauen: 15.07.13 & 29.07.2013
Donnerstags-Senioren: 18.07.13 & 01.08.2013
Rentnergruppe Wahles: 23.07.13
Frauenhilfe: 17.07.13 & 31.07.2013
Andacht im OT Wahles: 16.07.13

Seniorengruppe von Frau Schmidt:

Seniorenachmittag: 11.07.13 & 25.07.2013
Senioren Union Thüringen, Ortsverband Trusetal
Seniorenachmittag: 16.07.13

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Brotterode

Pfarrer Andreas Adler, Kirchstraße 9
Fon: 036840 / 32126

Gottesdienste

Sonntag, 07. Juli (6. So. n. Trinitatis)

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 14. Juli (7. So. n. Trinitatis)

Sommerfest am Haus am Seimberg mit Tombola, Spielen, Kneipp-Stand des Kindergartens, Leckerem vom Grill, Kaffee und Kuchen...

Es wird um 14:00 Uhr mit einem feierlichen Gottesdienst begonnen, an dem auch der Posaunenchor mitwirkt.

Ein Bus fährt um 13:30 Uhr vom Markt und Rathaus ab, die Rückfahrt ist für 17:00 Uhr vorgesehen.

Sonntag, 21. Juli (8. So. n. Trinitatis)

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 28. Juli (9. So. n. Trinitatis)

10.00 Uhr Gottesdienst

Freitag, 02. August

17.00 Uhr Kirmes-Gottesdienst mit anschließendem Umzug

Evangelische Kirchengemeinde Trusetal

Pfarrer Heiko Oertel
Trusen, Karl-Marx-Str. 11a
036840/81410, heiko.oertel@ekkw.de

Gottesdienste

Sonntag, 07. Juli (6. Sonntag nach Trinitatis)

10.30 Uhr Gottesdienst (Lektor Brehm)

Sonntag, 14. Juli (7. Sonntag nach Trinitatis)

10.30 Uhr Gottesdienst (Pfr. Dr. Stahl)

Sonntag, 21. Juli (8. Sonntag nach Trinitatis)

10.00 Uhr Festgottesdienst zur Eisernen und Gnadenkonfirmation mit Abendmahl (Pfr. Oertel)

Sonntag, 28. Juli (9. Sonntag nach Trinitatis)

10.30 Uhr Gottesdienst (Pfr. Dr. Stahl)

Sonntag, 04. August (10. Sonntag nach Trinitatis)

10.30 Uhr Gottesdienst (Pfr. Glöckner)

Dienstag, 06. August

10.30 Uhr Gottesdienst in der Tagespflege „Zum Heimattal“, An der Sporthalle 3 (Pfr. Oertel)

Gemeindeveranstaltungen

Dienstag, 09.07.
14.30 Uhr Kirchenchor (Gemeinderaum)

Dienstag, 16.07.
14.00 Uhr Andacht Wahles

14.30 Uhr Kirchenchor (Gemeinderaum)

Mittwoch, 17.07.
15.00 Uhr Frauenhilfe (Rathaus)

Dienstag, 23.07.
14.30 Uhr Kirchenchor (Gemeinderaum)

Dienstag, 30.07.
14.30 Uhr Kirchenchor (Gemeinderaum)

Mittwoch, 31.07.
15.00 Uhr Frauenhilfe (Rathaus)

Veranstaltungen

Veranstaltungsplan der Stadt Brotterode-Trusetal

Monat Juli

- Ortsteil Brotterode -

Samstag, 06.07.13

Thüringen 100 km ULTRA Lauf

Start in Fröttstädt: 4:00 Uhr Ultraläufer, 5:00 Uhr Staffelläufer

Versorgungspunkte: Brotterode Am Gehege, Kleiner Inselberg Sommerrodelbahn und Am Gänsberg



Samstag, 13.07.13

Brotteroder Junlor Sommerskitag in der Werner-Lesser-Skisprung-Arena

Skisprungvorführung auf 4 Schanzen
Schanzenführung, viele Stationen zum Ausprobieren
Wintersportmuseum geöffnet

Beginn: 10:00 Uhr

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

Disco Open Air in der

Werner-Lesser-Skisprung-Arena

Beginn: 20:30



Sonntag, 14.07.13

Ganztagswanderung mit dem Thüringer Waldverein Brotterode

Ickersbach-Possenröder Kreuz-Spießberghaus-Nesselbach-Jakobswiese-Waldschenke

Treffpunkt: Festplatz „Breite Wiese“

Abfahrt: 9:00 Uhr mit eigenen PKW

Frühschoppen in der Werner-Lesser-Skisprung-Arena

Beginn: 10:00 Uhr

Sommerfest „Am Seimberg“ mit einem bunten Programm für die ganze Familie!

in der evangelischen Familienstätte

Beginn: 14:00 Uhr mit einem Gottesdienst

Zubringerbusse werden wieder eingesetzt.

Nähere Informationen zum Programm entnehmen Sie bitte den Sonderaushängen!



Weitere Veranstaltungen im Zeitraum 20.07.2013 - 04.08.2013:

siehe Programm zur Brotteröder Kirmes im Mittelteil dieser Ausgabe!

Wanderung

Gesundheitswanderung zum Wassertretbecken mit Kneippschen Wasseranwendungen immer montags

mit Herrn Löser, Bildungswart des Kneipp-Landesverbandes Thüringen

Treffpunkt: 10:00 Uhr „Haus des Gastes“ Brotterode
Wir bitten um Voranmeldung im „Haus des Gastes“!



Wanderung entlang des Naturlehrpfades immer dienstags

mit Herrn Sachs als Begleiter

Treffpunkt: 10:00 Uhr am Hotel Berggarten
Wir bitten um Voranmeldung im „Haus des Gastes“!
Kostenbeitrag: 3,00 €

Wanderung zum Großen Inselberg immer donnerstags

mit Herrn Siegmund als Begleiter

Treffpunkt: 10:00 Uhr am „Haus des Gastes“
Kostenbetrag: 3,00 €

Führungen

Schanzenführung für Jedermann immer mittwochs

mit unserem ehemaligen Skispringer Dietmar Aschenbach
Treffpunkt: 10:00 Uhr am „Haus des Gastes“
Erw. 3,00 €, Kinder 1,50 €

Neu, Neu, Neu! Besichtigung der Heimatstube in Brotterode immer samstags mit Herrn Müller

Treffpunkt: 10:00 Uhr am alten Häuschen in der Teichstrasse
Voranmeldung über die Gästeinformation Brotterode Telefon: 3333!



Schanzenbaude:

gemütliches Beisammensein mit Würfelabend
Beginn: ab 18:00 Uhr

Sport:

Tischtennis für unsere Gäste mit dem TTV 04 Trusetal / Brotterode immer donnerstags von 18:30-19:00 Uhr Kinder / 19:00-21:30 Uhr Erwachsene

in der Sporthalle „Breite Wiese“
(Bitte Kelle mitbringen!)



Weiterhin empfehlen wir Ihnen:

- * einen Besuch des „Haus des Gastes“ und der Stadtbibliothek
- * unsere Dia-Ton-Show „Naturpark Thüringer Wald“ im „Haus des Gastes“

- * einen Besuch im „Inselbergbad“ Brotterode mit großer Saunalandschaft
 - * die Kegelbahn und Dreifelder - Großschach - Terrasse im Hotel „Zur guten Quelle“
 - * einen Besuch der Ausstellung des WSV im Turm der Inselbergschanze zur Geschichte des Skisprungs
- Öffnungszeiten:**
Dienstag: ab 15:00 Uhr, Freitag: ab 10:00 Uhr
Um Voranmeldung in der Gästeinformation (036840/3333) wird gebeten!!

In der Gästeinformation erhalten Sie weitere ausführliche Informationen für Ihren Aufenthalt in Brotterode (Ausflugstips, verschiedene Souvenirs, Veranstaltungspläne der Nachbarorte, Fahrplanauskünfte, Kinoprogramme und vieles andere).
Die Tourismus GmbH Brotterode-Trusetal wünscht allen Gästen einen angenehmen Aufenthalt in unserer Stadt! Änderungen vorbehalten!

Vorschau Monat August

Freitag, 02.08.13

Beginn der Brotteröder Kirmes 2013

- 17:00 Uhr Kirmesgottesdienst in der evangelischen Kirche Brotterode
- 18:00 Uhr Umzug der Vereine durch die Stadt mit anschließendem Setzen der Kirmestanne auf dem Festplatz „Breite Wiese“
- 19:00 Uhr traditionelle Kirmeseröffnung mit Kirmesbieranstich im Festzelt auf der „Breiten Wiese“ mit dem Musikverein und Disco



Weitere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte dem Programm.

Sonntag, 18.08.13
Waldfest auf der Reitbahn



Veranstaltungsplan der Stadt Brotterode-Trusetal

Monat Juli 2013

- Trusetal -

01.07. - 31.07.2013

Besucherbergwerk „Hühn“

Führungen täglich um:

10.00 Uhr	11.15 Uhr	12.30 Uhr
13.45 Uhr	15.00 Uhr	16.15 Uhr

01.07. - 31.07.2013

Zwergen-Park

Große Zwergensonderausstellung

Sonntag, den 07. Juli 2013

Bergmannsfest am BBW „Hühn“

Programm siehe Sonderausgänge!

Sonntag, den 07. Juli 2013

Vereine und Verbände

12. Bergwiesen - Mahdwettbewerb
auf der "Kohlbergwiese"
bei Trusetal
im OT Laudenbach
am Sonntag,
den 07. Juli 2013



Wettkampfbeginn:	8:00 Uhr
Anmeldeschluss:	9:30 Uhr
Siegererhebung:	14:00 Uhr

GEKÜRT werden die besten Sensenmäher/innen.
TEILNEHMEN kann JUNG und ALT.
WETTKAMPFGERÄTE bitte selbst mitbringen.

Zuschauer sind herzlich willkommen.
Für Verpflegung ist bestens gesorgt!

ES LADEN HERZLICH EIN:



**Beschlüsse der Angliederungs-
jagdgenossenschaft Brotterode**

Die Angliederungsjagdgenossenschaft Brotterode hat in ihrer Mitgliederversammlung am 23.05.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss zur Wahl eines Vorstandes

Beschluss:

Die Jagdgenossen beschließen die Vorstandsmitglieder der Angliederungsjagdgenossenschaft Brotterode wie folgt:

Vorsitzender:	Uwe Raßbach
stellvertretender Vorsitzender:	Oliver Grothkopp
Beisitzer:	Lutz Klingler

**Beschlüsse der Jagdgenossenschaft
Brotterode**

Die Jagdgenossenschaft Brotterode hat in ihrer Mitgliederversammlung am 23.05.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes

Beschluss:

Die Jagdgenossen beschließen die Vorstandsmitglieder der Jagdgenossenschaft Brotterode -ohne zugeteilte Funktion- wie folgt:

Herbert Schmauch
Marco Hänsel
Stefan Köllner
Jörg Frankenhauser
Wolfgang Kiel

Information

In der Vorstandssitzung am 30.05.2013 wurden die Funktionen der gewählten Vorstandsmitglieder wie folgt festgelegt:

Vorsitzender:	Wolfgang Kiel
stellvertretender Vorsitzender:	Herbert Schmauch
Beisitzer:	Marco Hänsel
Kassenwart:	Jörg Frankenhauser
Schriftführer:	Stefan Köllner

gez.: W. Kiel
 Vors. Jagdgenossenschaft Brotterode

Beschluss zur Bestätigung der bisherigen Satzung der Jagdgenossenschaft

Beschluss:

Die Jagdgenossen beschließen die Änderungen zur Satzung der Jagdgenossenschaft Brotterode.

Information

Die Satzung der Jagdgenossenschaft Brotterode wird im Folgenden veröffentlicht.

Satzung der Jagdgenossenschaft Brotterode

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Brotterode ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Brotterode“ und hat ihren Sitz in Brotterode-Trusetal.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Landkreis Schmalkalden-Meiningen als untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke und der

Mittwoch, den 10.07.2013

Wanderung

Am 10. Juli treffen wir uns um 8.00 Uhr am Rathaus. Ausgangspunkt unserer Wanderung ist Helmershausen. Von dort geht es hinauf zum 631m hohen Hutsberg und der Burgruine. Weiter führt uns der Weg zum Steinkopf (Grenze) und über den Gereuthof (wüst) zurück nach Helmershausen.

Helmershausen ist ein Kleinod in der Thüringischen Rhön und so werden wir uns den Ortskern mit dem Schwarzen-, Gelben- und Rotem Schloß und dem „Dom der Rhön“ nach der Wanderung ansehen. Einkehr in Helmershausen möglich. Ansonsten Rucksackverpflegung. Strecke 12 km, Schwierigkeit: Mittel, Mitfahrgelegenheit kann organisiert werden. Gäste sind herzlich willkommen. Anmeldung unter Tel.Nr. 80251 Margit Storch

Freitag, den 12. Juli - Sonntag, den 14. Juli 2013

Wasserfallfest

Freitag, den 12. Juli 2013

„Rock am Wasserfall“

mit der Rockgruppe „swagger“

Beginn: 22.00 Uhr

Samstag, den 13. Juli 2013

„Warm up“ mit der Schülerband „Die Rathler“

Beginn: 21.00 Uhr

„Back to Rock“ mit den „ROCK TIGERS“

Beginn: 22.00 Uhr

Sonntag, den 14. Juli 2013

Musikalischer Frühschoppen mit „DJ Rene“

Beginn: 10.00 Uhr

Bunter Familiennachmittag mit den „Altensteiner Musikanten“ und der Trommelgruppe „Querschläger“ aus Christes - Kaffee und Kuchen

An allen Tagen Karussell, Los- und Schießbude u. v. m.

Samstag, den 20. Juli - Sonntag, den 21. Juli 2013

Zwergen-Park

Festveranstaltung - 17 Jahre Zwergen-Park

Angliederungsgenossenschaft Brotterode alle Grundflächen der Gemarkung Brotterode.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Kommunalwaldflächen der Stadt Brotterode-Trusetal und die Flächen der Angliederungsgenossenschaft Brotterode.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht in Brotterode-Trusetal bei dem Jagdvorstand offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstands (Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter),
2. mindestens zwei Beisitzer,
3. einen Schriftführer,
4. einen Kassenführer und
5. zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstands,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,

9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2 und
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadtkasse von Brotterode-Trusetal zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagd-

genossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopffzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9 Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Sitzungen des Jagdvorstands

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11

Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags an die einzelnen Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

§ 12

Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

§ 14

Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtig-

keit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.

2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
 3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
 4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
 5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.
- (2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.
- (4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise vorgenommen. Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadtverwaltung öffentlich auszuliegen.

§ 16

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Amtszeit des bei In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom 23.05.2013 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2019; § 9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der erste Haushaltsplan nach § 13 Abs. 1 ist gegebenenfalls für das Geschäftsjahr 2013 vorzunehmen.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 23.05.2013 beschlossen worden.

Brotterode-Trusetal, den 23.05.2013

Jagdvorstand

Vorstehende Satzung ist genehmigungsfrei.

Gemischter Chor Trusetal e. V.

Pünktlich zu den ersten wirklich sonnigen Tagen startet auch der Gemischte Chor in seine Sommerpause. Und die haben sich die Sängerinnen und Sänger redlich verdient, schließlich liegen zwei gelungene Konzerte - zu Weihnachten und am Muttertag - sowie zahlreiche andere Auftritte hinter ihnen. Jetzt heißt es Stimmbänder schonen und fleißig Ideen sammeln, denn auch für das nächste Chorjahr hat man sich einiges vorgenommen. Ab Mitte August wird dann wieder fleißig geprobt, zum einen steht mit dem 22. Dezember bereits der Termin für das traditionelle Weihnachtskonzert in der Kirche zu Trusen fest. Zum anderen soll es im kommenden Jahr eine Neuauflage der bislang einmaligen „ultimativen Hitparade“ geben. Das Chorkonzert der besonderen Art hatte im vergangenen Jahr so viel Zuspruch bekommen, dass man sich schnell auf eine Wiederholung einigte, die aber doch ganz anders werden soll. Bevor sich die Sängerinnen und Sänger so richtig in den Sommer stürzen können, steht am 27. Juli noch ein Auftritt anlässlich des 150-jährigen Jubiläums des Musikvereins Brotterode an. Eröffnung der Veranstaltung ist 18 Uhr.

Allen Sängerinnen, Sängern und allen treuen Zuhörern einen erholsamen und hoffentlich sonnigen Sommer.



Musikverein Brotterode 1863 e. V.

Proben: jeden Donnerstag ab 20:00 Uhr
Ort: Brotterode-Trusetal im Rentnerclub am Eisstadion

Bei Interesse kontaktieren Sie uns bitte, oder besuchen uns bei den Proben.

Vorsitzender
Karsten Fuchs

Telefon: 036840-30384
Web: www.musikverein-brotterode.de
eMail: info@musikverein-brotterode.de



Schiedsstelle Brotterode-Trusetal

- Bund Deutscher Schiedsmänner und -frauen e.V. -

zuständig für die Stadt Brotterode-Trusetal
Vorsitzende: Frau Karin Storch
Stellvertreter: Herr Siegfried Teichmann
 Mittelberg 17
 Tel: 036840 81364
 Über den Gärten 23
 Tel: 036840 80553



Stadtteilwehr Brotterode

Aktuelle Schulungs- und Veranstaltungstermine der Stadtteilwehr Brotterode sind auf www.feuerwehr-brotterode.de zu finden.

Stadtteilwehr Trusetal

Aktuelle Schulungs- und Veranstaltungstermine der Stadtteilwehr Trusetal sind auf www.feuerwehr-trusetal.de in der Rubrik „Aktuelles“ unter „aktuelle Termine“ zu finden.

Wintersportverein Trusetal e. V.

Biathleten im „Wetterglück“

Am 01.06.2013 fand im Stadion Ohrdruf der zweite Ranglistenwettkampf der Thüringer Nachwuchsbathleten statt. Auf dem Programm standen die leichtathletischen Disziplinen Weitsprung, Ballwurf, 30 m Sprint sowie 1000 m (S 11-13) bzw. 3000m (S 14-15).

Pünktlich zum Wettkampfbeginn hörte der Dauerregen auf und legte bis Mittag eine Pause ein. So konnten alle Teilnehmer bei relativ guten Bedingungen ihr Programm absolvieren. Die Trusetaler erkämpften insgesamt vier Podestplätze. Zweite in ihrer Altersklasse wurden Adrian Schneider (11), Alyssa Schiffhauer (14) und Alina Schmidt (15). Bei den 10-jährigen Jungen erreichte Leonard-Willi Storch einen sehr guten dritten Platz. Der nächste Ranglistenwettkampf findet am 15.06.2013 in Tambach-Dietharz statt.

ERGEBNISSE

<u>S 10 m</u>			
3. Leonard-Willi Storch	WSV Trusetal		751 Pkt.
<u>S 10 w</u>			
4. Paula Große	WSV Trusetal		611 Pkt.
<u>S 11 m</u>			
2. Adrian Schneider	WSV Trusetal		1389 Pkt.
<u>S 11 w</u>			
8. Melissa Amling	WSV Trusetal		751 Pkt.
<u>S 12 m</u>			
4. Moritz Clemen	WSV Trusetal		1386 Pkt.
5. Cornelius Nößler	WSV Trusetal		1347 Pkt.
8. Patrick Köhler	WSV Trusetal		1245 Pkt.
9. Florian Wolf	WSV Trusetal		1139 Pkt.
<u>S 12 w</u>			
8. Anna Schneider	WSV Trusetal		1150 Pkt.
<u>S 13 w</u>			
7. Emmelie Lesser	WSV Trusetal		1263 Pkt.
8. Saskia Scharfenberg	WSV Trusetal		1229 Pkt.
<u>S 14 m</u>			
7. Michael Sinn	WSV Trusetal		1076 Pkt.
<u>S 14 w</u>			
2. Alyssa Schiffhauer	WSV Trusetal		1488 Pkt.
5. Maria Storch	WSV Trusetal		1244 Pkt.
9. Julia Storch	WSV Trusetal		860 Pkt.
<u>S 15 w</u>			
2. Alina Schmidt	WSV Trusetal		1651 Pkt.

H. Reum

Wintersportverein Trusetal e. V.

Fünf Podestplätze für die Trusetaler

Am 15.06.2013 fand in Tambach-Dietharz der 3. Ranglistenwettkampf des Thüringer Biathlon Nachwuchses statt. Die AK 11 - 15 mussten zuerst eine 20 Schuss Ringserie absolvieren. Dieses Ergebnis bestimmte die Startreihenfolge beim anschließenden Crosslauf, welcher als Verfolgung ausgetragen wurde. Der beste Schütze jeder Altersklasse startete also zuerst, die anderen Sportler entsprechend der erreichten Ringzahl mit 3 s Zeitaufschlag pro weniger erreichten Ring (S 11 = 2 s). Sieger dieser Wettbewerbs ist, wer zuerst die Ziellinie überquert.

Für die Trusetaler gab es zweimal Platz 2 durch Adrian Schneider (S 11) und Alyssa Schiffhauer (S 14). Knapp am Podest vorbei erreichten Cornelius Nößler (S 12), Emmelie Lesser (S 13) und Alina Schmidt (S 15) jeweils Platz 4.

Für die jüngsten Sportler der AK 8-10 stand ein Crosslauf auf dem Programm. Hier erreichten die Reum-Schützlinge tolle Ergebnisse. Souveräne Sieger wurden Eric Heß (S 8) und Helene Petter (S 9). Max Clemen belegte Platz 2 bei den 8-jährigen Jungen und Luca Römhild wurde in der AK 9 guter Vierter.

ERGEBNISSE

Ringserie/Verfolgung Cross

<u>S 11 m</u>			
2. Adrian Schneider	WSV Trusetal		7:50 min.
<u>S 11 w</u>			
8. Melissa Amling	WSV Trusetal		12:11 min.
<u>S 12 m</u>			
4. Cornelius Nößler	WSV Trusetal		13:53 min.
5. Patrick Köhler	WSV Trusetal		14:10 min.
6. Florian Wolf	WSV Trusetal		14:35 min.
7. Moritz Clemen	WSV Trusetal		14:55 min.
<u>S 12 w</u>			
10. Anna Schneider	WSV Trusetal		15:26 min.
<u>S 13 w</u>			
4. Emmelie Lesser	WSV Trusetal		13:32 min.
8. Saskia Scharfenberg	WSV Trusetal		15:30 min.
<u>S 14 m</u>			
5. Leonard Storch	WSV Trusetal		19:02 min.
<u>S 14 w</u>			
2. Alyssa Schiffhauer	WSV Trusetal		16:45 min.
5. Maria Storch	WSV Trusetal		18:51 min.
8. Julia Storch	WSV Trusetal		21:09 min.
<u>S 15 w</u>			
4. Alina Schmidt	WSV Trusetal		18:34 min.
Crosslauf			
<u>S 8 m - 1 km</u>			
1. Eric Heß	WSV Trusetal		3:53,0 min.
2. Max Clemen	WSV Trusetal		5:00,0 min.
<u>S 9 m - 1 km</u>			
4. Luca Römhild	WSV Trusetal		4:28,0 min.
<u>S 9 w - 1 km</u>			
1. Helene Petter	WSV Trusetal		4:12,0 min.
6. Rebecca Förster	WSV Trusetal		4:48,0 min.
<u>S 10 w - 1,5 km</u>			
4. Paula Große	WSV Trusetal		6:53,0 min.

H. Reum

Schulnachrichten

„Mitmachevents“ in der Stadt Brotterode - Trusetal im Rahmen der „Aktion Mensch“

Am 3. Mai 2013 waren Behinderte und nicht behinderte Menschen im Rahmen der Aktion Mensch gemeinsam aktiv.

Schüler und Jugendliche gestalteten in einem sozialen Miteinander in den Werkstätten der diakonischen Behindertenhilfe in Brotterode-Trusetal kleine künstlerische Arbeiten. Mit viel Freude wurde getrommelt und getanzt.

Zum Einsatz kamen auch Solarkocher, die Wissen über die Nutzung der Sonnenenergie vermittelten und zum praktischen Tun anregten.

Vorschläge, diese Kocher nachhaltig für die Gemeinschaft zu nutzen, wurden begeistert angenommen.

„So was sollten wir öfter machen. Wann kommt ihr wieder?“ So fragten die Beschäftigten aus den Werkstätten unsere Mitakteure.

Einhellige Meinung - „Wir kommen wieder!“

Im Namen des Lerndorfes bedanken sich bei allen Akteuren und Unterstützern die Schüler, Jugendlichen und die diakonischen Werkstätten der Stadt Brotterode-Trusetal



Behinderte und Nichtbehinderte sind gemeinsam aktiv



Vorführung von Solarkochern

Termine im Juli 2013

01. - 05.07.13	Mündliche/ praktische Prüfungen
01. - 05.07.13	Berufswahlvorbereitung (Klassen 8a / 8b): Betriebspraktikum
01. - 03.07.13	Klassenfahrten 6a / 6b
02.07.13	unterrichtsfrei lt. Schulkonferenzbeschluss 13/ 2012 für Schüler Kl. 5 / 7 / 9
05.07.13	17.30 Uhr Feierliche Zeugnisausgabe für Schulabgänger(Rathaus Trusetal)
08.-11.07.13	Projektwoche („Entdecken, Forschen und Gestalten“) Thema „Wasser“
12.07.13	1.Std. „It's time for us“ (Rathaus) 2.Std. Zeugnisausgabe
13.07. - 25.08.13	Sommerferien

Ergänzungen/ Änderungen vorbehalten!

25.06.13
gez. **Brenn**
Schulleiterin

Mathematik-Nachrichten aus der Regelschule Trusetal!

Känguru der Mathematik® 2012
Bei wem funkt's am besten?

Am 15. März 2012 geht das Känguru der Mathematik wieder an den Start – zum 10. Mal in Deutschland. Känguru der Mathematik, der Multiple-Choice-Wettbewerb für die Klassenstufen 3 bis 13, bei dem es nur Gewinner gibt. Jeder Teilnehmer erhält eine Urkunde. So macht Mathe richtig Spaß!

Känguru- Wettbewerb

Känguru der Mathematik - Was bedeutet das?

- ein mathematischer Multiple-Choice-Wettbewerb für über 6 Millionen Teilnehmer in mehr als 50 Ländern
- eine Veranstaltung, deren Ziel die Unterstützung der mathematischen Bildung an den Schulen ist, die Freude an der Beschäftigung mit Mathematik wecken und festigen und durch das Angebot an interessanten Aufgaben die selbstständige Arbeit und die Arbeit im Unterricht fördern soll
- ein Wettbewerb, bei dem in 75 Minuten je 24 Aufgaben in den Klassenstufen 3/4 und 5/6 bzw. je 30 Aufgaben in den Klassenstufen 7/8, 9/10 und 11/13 zu lösen sind.

Auch an unserer Schule starteten am 11. April insgesamt 17 Schüler und stellten ihr Wissen unter Beweis. Das Startgeld sponserte der Förderverein der Schule.

Jeder erhielt eine Teilnehmerurkunde. Gute Leistungen werden belohnt und die vier besten Schüler zum nächsten „It's time for us“ am letzten Schultag vor allen Schülern und Lehrern ausgezeichnet.

Die meisten Punkte erzielte **Björn Eck** aus der 9. Klasse. Er erhält somit außer der Urkunde auch das bekannte Känguru T-Shirt.

Auf dem Platz 2 landete **Therese Pietzsch** (Klasse 6) und mit gleicher Punktzahl belegten **Vanessa Volk** (Klasse 7) und **Sarina Neidhardt** (Klasse 8b) den 3. Platz.

Wir gratulieren!
C. Robus (Fachleiter/Mathematik)

Spendenaktion - Flutopfer in Deutschland

Schüler und Lehrer der RS Trusetal verfolgten in den letzten Wochen den Stand der Flutkatastrophe und entschlossen sich, zu Spenden aufzurufen. Über die Rhön- Rennsteig-Sparkasse unterstützen wir damit einen Kindergarten in Thüringen, der durch die Flutwelle stark beschädigt wurde.



1. **150 €** spenden unsere Künstler als Erlös vom diesjährigen Talente-Abend.
2. Die Klasse 9a spendet nach einem Aufruf insgesamt **464 €**. Besonders aktiv sammelte der Schüler Ronny Kaufmann der Klasse 9a nicht nur bei Lehrern, sondern auch bei kleinen Unternehmen in Brotterode.

Wir danken allen Spendern an dieser Stelle.

Das Wandern dank moderner Technik neu entdeckt

Am 02.05.2013 machte sich die Klasse 5a zu einer Wanderung rund um Trusetal auf. Das Besondere daran war, dass die Route nur mittels moderner GPS-Geräte gefunden werden konnte. Luise Pietzsch, Jessica Streit und Melanie Lohfing hatten sich im Rahmen ihrer Projektarbeit mit dem Thema „Umweltschutz geht jeden an“ beschäftigt. Als Praxisteil bereiteten sie dann die Wanderung vor. Entlang der Strecke versteckten sie kleinere Aufgaben, die die Fünftklässler lösen mussten. So entstand gewissermaßen eine moderne Schnitzeljagd, die von der Schule über Elmenthal zum Wasserfall führte. Von dort aus ging es zum Zielpunkt - dem Trusetaler Besucherbergwerk „Hühn“. Nach einer anschaulichen Führung galt es ein Quiz zu lösen. In der darauffolgenden Woche wurde die Wanderung im Rahmen einer Unterrichtsstunde und unter Anleitung obenstehender Schülerinnen im Klassenraum ausgewertet. In ähnlicher Art und Weise wurde die Wanderung samt Auswertung auch in Klasse 5b durchgeführt.

Das Projekt zeigt, dass jahrgangsübergreifendes und fächerverbindendes Lernen sehr gut funktionieren kann. Die jüngsten Schüler der Regelschule genossen es, von den „Alten“ zu lernen. Dies lag nicht zuletzt daran, dass die teilnehmenden Lehrer, Frau Heusing (Projektarbeitsbetreuerin) und Herr Holland-Moritz (Klassenlehrer 5a), komplett in den Hintergrund traten und den Zehntklässlerinnen das Unterrichten überließen.

(HM)



Fahrt zum „Kinder-Kult“ nach Erfurt

Alljährlich findet auf dem Erfurter Messegelände das Freizeit- und Medienevent „Kinder-Kult“ statt. Kinder und Jugendliche können sich innerhalb von Projekten aus den unterschiedlichsten Bereichen ausprobieren. Auch die fünften Klassen der Regelschule Trusetal machten sich am 24. April 2013, zusammen mit ihren Lehrern (Frau Möller, Frau Weisheit und Herrn Holland-Moritz) auf den Weg in die Landeshauptstadt.

In Gruppen wurden unterschiedliche Stationen durchlaufen. Angefangen vom Bau einer Hängebrücke, über das Experimentieren mit Wasser und das Erkunden der Messehallen in Form einer Fotorallye bis hin zu Geschicklichkeitsspielen war für jeden Geschmack etwas dabei. Neben diesen vorab ausgewählten Highlights blieb genügend Zeit um das Angebot in den beiden Hallen und im Außenbereich auf eigene Faust zu erkunden. Anbieter aller Couleur, unter ihnen das THW, die Polizei, Ausrichter von Schüler- und Jugendreisen, Bibliotheken, Radio- und Fernsehsender, Initiatoren von Kinder- und Jugendprojekten, Vereine und viele andere mehr, luden zum Entdecken und Mitmachen ein. Die Fünftklässler kamen zur Erkenntnis, dass der Tag auf der Erfurter Messe „voll cool“ war und wünschten sich eine Wiederholung im nächsten Jahr.

(HM)



Nelecom-Lerndorf Trusetal

Lerndorf Trusetal - Dorfspiele

Das Abschlussfest der Dorfspiele (17.07. - 26.07.2013) findet am Freitag, den 26.07.2013 ab 13:30 Uhr im Trusepark (Laudenbacher Str. 2) statt.

Eltern, Großeltern und Gäste sind herzlich willkommen (Kaffee, Kuchen, Rostbratwurst).

Für den 23.07.2013 sind noch wenige Plätze für die Fahrt Kletterwald Hohenfelden frei. Anmeldung unter Tel. 81257

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 22.07.2013

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 02.08.2013

Jugendclub

Jugendclub

Es sind noch Plätze für die Fahrt in den Heide-Park Soltau am 30.07.2013 frei.

Nähere Informationen sind zu erfragen bei Silvia Minor (0162-2468501).

Sonstiges

Ihre Energieexperten. Bei Ihnen. Vor Ort.

e.on - Thüringer Energie

Kommen Sie in unser Beratungsmobil und stellen Sie Ihre Fragen rund um Energieversorgung und Energiesparen. Unsere Servicemitarbeiter beraten Sie gern!

- Beratung zu Strom- und Erdgasprodukten
- Hilfe bei Fragen zur Energieabrechnung
- Änderung von persönlichen Daten (Umzug, Kontoverbindung, etc.)
- Tipps zum Energiesparen

Beantwortung weiterer Fragen zu Leistungen rund um das Thema Energie

Wo? Trusetal, Rathaus

Wann? Dienstag, den 16.07.2013
10.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Impressum

Amtsblatt Stadt Brotterode-Trusetal
Herausgeber: Stadt Brotterode-Trusetal, Rathausstraße 7, 98596 Brotterode-Trusetal, Tel. 036840/40190, Fax 401929, E-Mail info@brotterode-trusetal.de, Internet www.brotterode-trusetal.de

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
 Stadt Brotterode-Trusetal

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträgen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlos, an alle Haushalte im Zuständigkeitsbereich der Stadt Brotterode-Trusetal. Im Bedarfsfall sind Einzel Exemplare am Empfangstresen des Rathauses erhältlich. Desweiteren können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Brotteröder

Samstag, 20.07. und Sonntag 21.07.

13.00 Uhr
Stadtmeisterschaften im KK Gewehr
 mit dem Schützenverein Brotterode
 auf dem Vereinsgelände Richtung Axdorf
Stadtmeisterschaft für Kinder Luftgewehr

Montag, 22.07.- Freitag, 26.07.

13. Stadtmeisterschaft im Schwimmen
 im Inselbergbad

Freitag, 26.07.

Disco-Party
 mit Antenne Thüringen Moderator - DJ Thomas „OSTI“
 Ostermann

Samstag, 27.07.

13.00 Uhr
FVI Brotterode - Rot Weiss Erfurt, A-Junioren
 im Inselbergstadion

13.00 - 18.00 Uhr
28. Jungtierschau
 mit dem Kaninchenzuchtverein T 375 e.V. Brotterode
 auf dem Vereinsgelände am Schützenbaum
 (oberhalb Sägewerk) Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

16.00 Uhr
Umzug des Musik- und Fußballvereins
 zum Jubiläum

18.00 Uhr
Öffentliche Festveranstaltung im Festzelt
 „Breite Wiese“ zum 150-jährigen Jubiläum des Musik-
 vereins und zum 95-jährigen Jubiläum des Fußball-
 vereins mit befreundeten Musikanten und Disco

Sonntag, 28.07.

9.00 - 17.00 Uhr
2. Tag der Rassekaninchenausstellung

10.00 Uhr
Musikalischer Frühschoppen im Festzelt
 „Breite Wiese“ mit dem Musikverein Brotterode

Montag, 29.07.

17.00 Uhr
Würfeltornier im Einzel- und Doppelkopftornier
 im Festzelt „Breite Wiese“

18.00 Uhr
21. Stadtmeisterschaften im Sommerrodeln
 auf der Rodelbahn am Inselberg

Dienstag, 30.07.

17.00 Uhr
Würfeltornier im Doppel und Skattornier
 im Festzelt „Breite Wiese“

18.00 Uhr
2. Tag Stadtmeisterschaften im Sommerrodeln
 auf der Rodelbahn am Inselberg

Mittwoch, 31.07.

19.00 Uhr
Offizielles Holen der Kirmestanne
 im Festzelt „Breite Wiese“

Donnerstag, 01.08.

17.00 - 01.00 Uhr
Traditionelles Leberessen zur Kirmes im Festzelt
 „Breite Wiese“ mit DJ Waldi
 Voranmeldung unter Tel. 036840/31228,
 Handy 0152 22675308

ab 17.30 Uhr
„Leberessen“ - Das Original
 Live-Musik aus dem Unterdorf mit Jochen und Ramona
 in O-Ellis Taverne
 ab 16.00 Uhr geöffnet!

18.00 Uhr
Traditionelles Leberessen zur Kirmes
 im „Deutschen Haus“ mit Voranmeldung
 An allen 3 Kirmestagen ist der Biergarten geöffnet!

18.30 Uhr
FVI Brotterode- Wacker Gotha I
 und Halbzeit mit der legendären Bezirksligamannschaft
 von 1978 im Inselbergstadion

Freitag, 02.08.

Kirmeseröffnung

17.00 Uhr
Kirmesgottesdienst
 in der evangelischen Kirche mit symbolischer Amtsüber-
 gabe des evangelischen Pfarrers an den Kirmespfarrer

ab 16.30 Uhr
10 Jahre Kirmes im Biergarten
„Körper-King“
 diesjähriges Thema: Nordamerika

ab 17.00 Uhr
Umzug gucken - auf der Terrasse
in O-Ellis Taverne
 mit Musik aus der Konserve
 ab 16.00 Uhr geöffnet

Kirmes 2013



18.00 Uhr

Traditioneller Kirmesumzug der Vereine durch die Stadt

Treffpunkt: vor der Kirche, in der Kirchstraße

Setzen der Kirmestanne

durch die Fußballer des FVI Brotterode auf dem Festplatz „Breite Wiese“

19.00 - 03.00 Uhr

Traditionelle Kirmeseröffnung

mit dem Musikverein Brotterode und Disco mit Enrico von BTB durch den Bürgermeister im Festzelt auf der „Breiten Wiese“
Eröffnungsprogramm mit der Volkstanz- und Trachten- gruppe Brotterode

20.00 Uhr

Abendveranstaltung im Biergarten „Körper-King“

Überraschungsparty mit Cocktails und DJ DA: „Mardin“

Samstag, 03.08.

9.00 Uhr

Traditionelles Ständchenblasen im Stadtgebiet

mit den Fußballern des FVI Brotterode

10.00 Uhr

Handelsstraße zur Kirmes

in der Schmalkalder Straße mit Versorgung

10.00 Uhr

Kirmesbiergarten

vor dem Getränkehandel Hänsel am Bad Vilbeler Platz mit Musik und Speisen der Fleischerei Malsch

10.00 Uhr

Traditioneller Frühschoppen im Festzelt „Breite Wiese“

mit den „Brotteröder Ginklerlitzten“ und den Kirmesständ- chen- Musikanten

11.00 Uhr

Mittagessen im Festzelt „Breite Wiese“

11.00 Uhr

Kirmesbiergarten im „Körper-King“

15.00 Uhr

Spanferkelessen im „Deutschen Haus“

ab 19.00 Uhr

Schlager und Oldies in O-Ellis Taverne

mit dem ältesten DJ von BTB und Umgebung
ab 16.00 Uhr geöffnet

20.00 Uhr

Abendveranstaltung im Biergarten „Körper-King“

Party mit DJ „Nicole“- Special: „Gogo-Dance-Show“

21.00 - 03.00 Uhr

Kirmesparty mit den „Vagabunden“

Kartenvorverkauf ab **10.06.13** im EDEKA-Markt Ipol, Brotterode

Vorverkauf: 10,00 €, Abendkasse: 12,00 €

20.00 Uhr

Überraschungsparty im Biergarten „Körper-King“

Thema: „Frankreich“

Sonntag, 04.08.

10.00 Uhr

Traditioneller Frühschoppen im Festzelt

„Breite Wiese“ mit dem Musikverein Brotterode und Mittagessen von der Fleischerei Malsch

10.00 Uhr

Kirmesbiergarten

vor dem Getränkehandel Hänsel am Bad Vilbeler Platz mit Musik und Speisen der Fleischerei Malsch

10.00 Uhr

Handelsstraße zur Kirmes

in der Schmalkalder Straße mit Versorgung

10.00 Uhr

„Mommelsteinexpress“ - Live in O-Ellis Taverne

Frühschoppen bis 20.00 Uhr

11.00 Uhr

altbekannter Frühschoppen im Biergarten „Körper-King“ mit DJ DA: Mardin

14.00 Uhr

Kuchenverkauf der WSV-Frauengruppe

19.00 Uhr

Siegerehrungen der Stadtmeisterschaften

im Sommerodeln, KK-Schießen und Schwimmen

20.00 - 02.00 Uhr

Kirmesausklang mit „JAM-Light“

traditionelles Kirmesbegräbnis der Fußballer, dem Kirmes- pfarrer Lutz Elbinger und dem Musikverein Brotterode

An allen Tagen Schaustellerbetrieb zu familienfreundli- chen Preisen.

Der Fußballverein Brotterode, der Musikverein Brot- terode sowie alle anderen Veranstalter wünschen unseren Einwohnern und Gästen eine schöne und erlebnisreiche Kirmes 2013!